

Satzung

der St. Rochus Schützenbruderschaft e.V. in Porselen gegründet 1862

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „St. Rochus Schützenbruderschaft Porselen e.V.“
Er ist unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Heinsberg eingetragen und hat seinen Sitz in Heinsberg-Porselen.

§ 2 Wesen und Zweck

Die St. Rochus Schützenbruderschaft Porselen ist eine Vereinigung, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften in Köln e.V. bekennt. Sie ist Mitglied dieses Bundes, dessen Statut in ihrer jeweiligen gültigen Fassung für sie verbindlich ist.

Getreu dem Leitsatz des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften „Für Glaube, Sitte und Heimat“ stellen sich die Mitglieder der St. Rochus Schützenbruderschaft folgende Aufgaben:

1. Bekenntnis des Glaubens durch
 - a) Eintreten für die katholischen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung.
Im Geiste der Ökumene haben die Mitglieder anderer Konfessionen die gleichen Rechte und Pflichten.
 - b) Ausgleich sozialer Unterschiede im Geiste der Brüderlichkeit
 - c) Werke christlicher Nächstenliebe
2. Schutz der Sitte durch
 - a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben
 - b) Persönlichkeits- und Gemeinschaftsförderung durch die Pflege des Gemeinschaftslebens und der Tradition, des Schießsports, des Fahنشwenkens und
der schützenmusikalischen Gruppierungen.
3. Liebe zur Heimat und zum Vaterland durch
 - a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn
 - b) tätige Nachbarschaftshilfe
 - c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels und des historischen Fahنشwenkens
 - d) Heimatpflege und heimatliches Brauchtum
 - e) Pflege der Spielmanns- und Tambourcorpsmusik

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die St. Rochus Schützenbruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke, im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO).
2. Die Bruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Aktive Mitgliedschaft

1. Mitglied können Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und bereit sind, sich zu dieser Satzung und damit zum Statut des Bundes (in seiner jeweils gültigen Fassung) zu verpflichten.
2. Das Gesuch um Aufnahme ist an den Präsidenten zu richten.
Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 01.01. des laufenden Kalenderjahres, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet.
3. Mit der Aufnahme in die Bruderschaft und durch die Aufnahme dieser Satzung verpflichten sich die Mitglieder auf die christlichen Grundsätze des Bundes und zur christlichen Lebenshaltung.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der St. Rochus Schützenbruderschaft keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu.
Der Betrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen.
5. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Präsidenten zu erklären.
6. Ausschlussgründe sind,
 - wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Bruderschaft oder des Bundes schädigt,
 - wenn das Mitglied mit dem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt.Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
Dem Mitglied ist vorher das rechtliche Gehör zu gewähren.
Ein ausgeschlossenes Vorstandsmitglied scheidet mit der Rechtswirksamkeit der Ausschlussentscheidung aus seinem Amt aus. Bis zur Rechtswirksamkeit ist es vom Amt suspendiert.
Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht der Beschwerde an das Schiedsgericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften.

§ 5 Rechte und Pflichten aus der aktiven Mitgliedschaft

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

1. den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen.
2. sich an den Veranstaltungen der Bruderschaft zu beteiligen, soweit die Beteiligung vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung zur Pflicht gemacht wird.
3. sich an kirchlichen Veranstaltungen der St. Rochus Schützenbruderschaft sowie am Begräbnis eines Mitglieds zu beteiligen.

Jedes Mitglied hat das Recht,

1. nach Vollendung des 18. Lebensjahres auf den Königsvogel zu schießen,
2. durch Wahl ein Amt des Vorstandes zu bekleiden.

§ 6 Schüler- und Jungschützen

Kinder bzw. Jugendliche im Alter von 10 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres können in einer Schüler- bzw. Jungschützenabteilung zusammengefasst werden. Sie sind Mitglied der St. Rochus Schützenbruderschaft, sind aber weder stimmberechtigt noch beitragspflichtig.

Die Betreuung dieser Gruppe obliegt dem Jungschützenmeister.

Näheres regelt das Statut der St. Sebastianus Schützenjugend (BdSJ).

§ 7 Ehrenmitgliedschaft, Fördermitgliedschaft

1. Personen, auch Nichtmitglieder, die sich um die Bruderschaft außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Ehrenmitglieder haben volle Mitgliedsrechte, sind aber von den Mitgliedspflichten befreit.
2. Jede Person kann Fördermitglied werden. Durch ihren Jahresbeitrag unterstützt sie die Bruderschaft lediglich finanziell, Rechte und Pflichten erwachsen aus dieser Mitgliedschaft nicht.
Der Jahresbeitrag beträgt mindestens 50% des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrages für aktive Mitglieder.

§ 8 Organe der St. Rochus Schützenbruderschaft

Die Organe der St. Rochus Schützenbruderschaft sind

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand.

§ 9 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist jährlich einzuberufen - möglichst im Januar.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein Zehntel der aktiven Mitglieder (gem. § 4 dieser Satzung) unter Angabe der Gründe dies schriftlich beim Präsidenten beantragt.
3. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.
4. Zur Generalversammlung ist mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist mit der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist schriftlich abzustimmen.
6. Zur Annahme eines Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich, soweit nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung und deren Beschlussfassung

1. Die Aufgaben der Generalversammlung sind:
 - a) Wahl des Vorstandes und Wahl von 2 Kassenprüfern,
 - b) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsplan,
 - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung,
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Änderung der Satzung
 - g) Auflösung der Bruderschaft
2. Beschlussfassung
 - a) Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.
 - b) Zur Änderung der Satzung der St. Rochus Schützenbruderschaft ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.
 - c) Der Auflösungsbeschluss der St. Rochus Schützenbruderschaft kann nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder mit 2/3 Stimmenmehrheit erfolgen.
Ist die Versammlung, in der über die Auflösung beschlossen werden soll, hiernach nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Frist von 1 Monat eine neue Mitgliederversammlung, unter Wahrung der Ladefrist und Bekanntgabe der Tagesordnung, einzuberufen; diese ist in jedem Fall beschlussfähig. Der Beschluss bedarf auch in diesem Falle einer 2/3 Stimmenmehrheit.

Anträge und Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Der Vorstand

Dem Vorstand gehören als gewählte Mitglieder an

- der Präsident
- der stellvertretende Präsident
- der Schriftführer
- der stellvertretende Schriftführer
- der Schatzmeister
- der stellvertretende Schatzmeister
- der General
- der Stellvertreter des Generals
- der Schiessmeister
- der Jungschützenmeister
- zwei Beisitzer.

Dem Vorstand gehören automatisch an

- der Pfarrer oder ein von ihm benannter Vertreter der Pfarre St. Mariä Rosenkranz Porselen
- der Chronist
- der im Geschäftsjahr amtierende König.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt. Ausnahmen hiervon sind:

- Der Präsident wird auf 4 Jahre gewählt.
- Der General und der Stellvertreter des Generals werden mit einfacher Stimmenmehrheit von der Generalversammlung gewählt. Sie bekleiden ihre Ämter jeweils bis zum Ausscheiden als aktives Mitglied (gem. § 4 Nr. 4 dieser Satzung) bzw. auf eigenen Wunsch.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

Sollte sich bei einer Abstimmung innerhalb des Vorstandes eine Stimmengleichheit ergeben, so entscheidet der Präsident.

§ 12 Der gesetzliche Vorstand

Der Präsident, der stellvertretende Präsident, der Schatzmeister und der Schriftführer bilden den gesetzlichen (geschäftsführenden) Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, die Bruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Rechtsverbindliche Erklärungen der Bruderschaft werden von zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben.

Die Amtsdauer des gesetzlichen Vorstandes endet mit der Neubesetzung der Positionen durch eine Wahl. Die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister ist unverzüglich nach der Wahl zu veranlassen.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

1. die Führung der laufenden Geschäfte,
2. die Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
3. die Aufstellung eines Haushaltsplanes,
4. die Erstattung der Tätigkeitsberichte,
5. die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge,
6. die Wahl der Delegierten für Organe des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und seiner Untergliederungen.

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Präsidenten einberufen und geleitet.

Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14 Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

1. Präsident / stellvertretender Präsident

Der Präsident ist der Repräsentant der Bruderschaft.

Er beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen.

Der Präsident führt Ehrungen durch. Ebenso führt er im Namen der Bruderschaft Geburtstags- und Krankenbesuche durch.

Er legt am Grab des verstorbenen Bruderschaftsmitgliedes einen Kranz nieder.

Der stellvertretende Präsident vertritt den Präsidenten im Falle seiner Verhinderung.

2. Schriftführer / stellvertretender Schriftführer

Dem Schriftführer / stellvertretenden Schriftführer obliegt das gesamte Schriftwesen der Bruderschaft. Hierzu zählen insbesondere Einladungen, Protokolle, Anträge und Mitteilungen.

Die Aufgaben werden auf beide Amtsinhaber in gegenseitiger Absprache aufgeteilt.

3. Schatzmeister / stellvertretender Schatzmeister

Der Schatzmeister / stellvertretende Schatzmeister ist für das Finanzwesen der Bruderschaft verantwortlich. Hierzu zählen insbesondere die ordnungsgemäße Buchung aller Einnahmen und Ausgaben, Abwicklung aller finanziellen Geschäfte, die Verwahrung der Sachwerte der Bruderschaft, die bankmäßige Anlage von Geldmitteln sowie die Erstellung des Jahresabschlusses zur Vorlage bei der Generalversammlung.

Die Aufgaben werden auf beide Amtsinhaber in gegenseitiger Absprache aufgeteilt.

4. General / Stellvertreter des Generals

Der General und der Stellvertreter des Generals sind insbesondere für das Auftreten der St. Rochus Schützenbruderschaft in Uniform verantwortlich. Sie übernehmen die Kommandos bei allen Aufzügen und Paraden.

5. Schiessmeister

Der Schiessmeister ist verantwortlich für alle Schiessveranstaltungen, an der die St. Rochus Schützenbruderschaft beteiligt ist. Er organisiert den Königsvogelschuss und das Preisvogelschiessen. Ebenso führt er die Vereinsmeisterschaft durch.

Er ist Leiter der Schiessgruppe und organisiert Trainingsschiessen.

Er nimmt an Veranstaltungen und Besprechungen des Schiessens auf Bezirksebene teil.

6. Jungschützenmeister

Dem Jungschützenmeister obliegt die Betreuung der Schützenjugend.

7. Beisitzer

Die beiden Beisitzer unterstützen die Vorstandsmitglieder bei ihren Tätigkeiten nach Bedarf.

8. Präses der Bruderschaft

Der Präses der Bruderschaft wahrt die geistigen, kirchlichen und kulturellen Aufgaben der Bruderschaft.

9. Chronist

Der Chronist fertigt für jedes Geschäftsjahr einen Bericht über Ereignisse innerhalb und außerhalb der Bruderschaft an, den er bei der Generalversammlung vorträgt. Darüber hinaus führt und verwaltet er die Chronik der St. Rochus Schützenbruderschaft mit allen relevanten Daten.

10. Amtierender Schützenkönig

Der amtierende Schützenkönig ist verantwortlich für den rechtzeitigen Empfang des Königssilbers, um dieses bei den entsprechenden Veranstaltungen zu tragen. Er bringt sich in die Vorstandsarbeit ein.

§ 15 Ausgabenwirtschaft

In der Ausgabenwirtschaft ist der Vorstand an den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Voranschlag gebunden. Er kann nur über Ausgaben verfügen, die von der Generalversammlung genehmigt sind. Diese Regelung gilt nur im Innenverhältnis.

§ 16 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer brauchen nicht Mitglieder der Bruderschaft zu sein. Sie sollten aber in Kassenangelegenheiten erfahren sein.

Sie prüfen die Führung der Kassenbücher, die Bestände, die Vermögensanlagen und die Belege. Zur Jahresrechnungslegung des Schatzmeisters geben sie den Prüfungsbericht.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Festveranstaltungen

Die St. Rochus Schützenbruderschaft feiert alljährlich das Sebastianusfest im Kreise der Mitglieder und die Früh- und Herbstkirmes als große öffentliche Veranstaltungen - wie es seit alters Brauch ist.

An den Schützentagen findet der Schützenzug mit Vorbeimarsch statt. Hierzu sollen möglichst die Repräsentanten befreundeter Bruderschaften und des öffentlichen Lebens geladen werden.

Über sonstige Veranstaltungen beschließt die Generalversammlung.

§ 18 Kirchliche Veranstaltungen

Die St. Rochus Schützenbruderschaft beteiligt sich geschlossen in Uniform mit Fahnen an der Fronleichnamsprozession.

Die Bruderschaft lässt alljährlich drei heilige Messen lesen, die eine am Sebastianusfest im Januar und die beiden anderen an den Kirmestagen. Sie werden gehalten für die lebenden und verstorbenen Mitglieder der Bruderschaft.

Die Bruderschaft beteiligt sich an Veranstaltungen und Einrichtungen ihrer Pfarre, z.B. am Volkstrauertag, beim Pfarrfest usw.

§ 19 Begräbnisordnung

Für jedes verstorbene Mitglied lässt die Bruderschaft das Exequienamt lesen, an dem die Mitglieder möglichst vollzählig teilnehmen sollen.

Die Mitglieder sollen am Begräbnis eines Schützenbruders in Uniform teilnehmen unter Voranführung der Bruderschaftsfahne.

Am Grab soll ein Kranz niedergelegt werden.

§ 20 Kunst und Kultur

Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die alten Besitztümer der Bruderschaft, die Kunstwerte haben, sorgfältig und sicher aufbewahrt werden. Dies sind insbesondere das Königssilber, Urkunden und Protokollbücher.

Die Bruderschaft beteiligt sich an der Pflege christlicher und geschichtlicher Kultur der Heimat.

§ 21 Soziale Fürsorge

Die St. Rochus Schützenbruderschaft schützt ihre Mitglieder durch eine Unfall- und Haftpflichtversicherung.

Die Mitglieder verpflichten sich zur Hilfeleistung in Notfällen. Armen und in Not geratenen Mitgliedern muss der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden.

Niemand darf von der Mitgliedschaft abgewiesen und ausgeschlossen werden, weil er arm oder bedürftig ist.

§ 22 Auflösung der Bruderschaft

Über die Auflösung der Bruderschaft entscheidet eine Mitgliederversammlung.

Die Beschlussfassung erfolgt gem. § 10 Nr. 2c dieser Satzung.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Pfarre St. Mariä Rosenkranz in Porselen. Diese soll das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken verwenden. Jedoch etwaige Sachwerte wie Fahnen, Königssilber, Degen und Gewehre sowie Urkunden und Protokollbücher sind aufzubewahren. Über das Vermögen ist ein Inventarverzeichnis zu erstellen und dem zuständigen Bischof zu übergeben.

Im Falle der Neugründung einer Bruderschaft in der Pfarre mit gleicher Zielsetzung hat die Pfarre das Vermögen an die neu gegründete Bruderschaft herauszugeben.

§ 23 Schiedsgericht

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Bruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander sollen vom Vorstand geschlichtet werden.

Ist dies nicht möglich, ist das Schiedsgericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften zuständig und entscheidet. Das Schiedsgericht kann vom Vorstand bzw. von den übrigen Mitgliedern angerufen werden.

Die Schiedsgerichtsordnung des Bundes ist in ihrer jeweiligen gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung und für aller Mitglieder der St. Rochus Schützenbruderschaft verbindlich.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Generalversammlung am 19. Januar 2012 beschlossen. Mit Inkraftsetzung dieser Satzung wird die Satzung der Bruderschaft in der Fassung vom 25. Januar 2006 aufgehoben und ungültig.

Heinsberg-Porselen, 31. Januar 2013




Willibert Lewis
Präsident


Gerd Langhartz
Stellvertretender Präsident


Norbert Dismon
Schriftführer